

### 3. RWB PrivateCapital PLUSsystem GmbH

## Hinweise zum Übertrag der Ergebnismitteilung 2010 in die Körperschaftsteuererklärung 2010 Ihrer Gesellschaft

#### Vorbemerkung

Sollten Sie bei Erhalt dieses Schreibens keine oder andere Angaben in Ihrer Steuererklärung gemacht haben, müssen Sie keine Berichtigung vornehmen. Das für die 3. RWB PrivateCapital PLUSsystem GmbH zuständige Finanzamt meldet Ihr Beteiligungsergebnis an das für Sie zuständige Betriebsstättenfinanzamt. Die Angaben werden von Amts wegen im Rahmen Ihrer Körperschaftsteuerveranlagung berücksichtigt. Sollte Ihnen bereits ein Körperschaftsteuerbescheid für das Jahr 2010 vorliegen, ergeht von Amts wegen ein geänderter Bescheid. Ergeht dieser geänderte Bescheid nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Ergebnismitteilung, empfehlen wir Ihnen, sich mit diesem Schreiben an Ihr Finanzamt zu wenden.

### Erläuterungen zu den steuerlichen Werten für das Jahr 2010

#### Steuerlicher Ergebnisanteil

Es handelt sich um den lt. Gesellschaftsvertrag anteilig auf Ihre Beteiligung entfallenden Ergebnisanteil, der aus der Steuerbilanz der 3. RWB PrivateCapital PLUSsystem GmbH ermittelt wurde.

#### Sonderbetriebsausgabe Agiozahlung

Der Ansatz des bezahlten Agios als Sonderbetriebsausgabe bei Einmalanlagen erfolgt jährlich in Höhe von 1/10 des Gesamtbetrages. Bei rätierlich gezahltem Agio erfolgt ein Ansatz in Höhe der im Kalenderjahr 2010 tatsächlich geleisteten Zahlungen.

#### Individuelle Sonderbetriebsausgaben

Der Ansatz weiterer Sonderbetriebsausgaben erfolgt entsprechend der von Ihnen belegten Ausgaben.

#### Steuerliches Gesamtergebnis

Sofern Sie keine Steuerbilanz erstellt haben, ist das steuerliche Gesamtergebnis in der Zeile 22 des Mantelbogens zur Körperschaftsteuererklärung 2010 anzusetzen. Sofern Sie eine Steuerbilanz erstellt haben, ist das steuerliche Gesamtergebnis der RWB darin bereits enthalten.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2003 sind Verluste aus stillen Gesellschaften, an denen die Kapitalgesellschaft beteiligt ist, nur mit späteren Gewinnen verrechenbar. Nach Berücksichtigung der im zuzurechnenden steuerlichen Ergebnisanteil enthaltenen Sachverhalte i.S.d. § 8b KStG ist ein verbleibender steuerlicher Verlust nach § 15 Abs. 4 Satz 6 EStG bei der Ermittlung des Einkommens der Gesellschaft nicht abzugsfähig. Dieser verbleibende Verlust ist als Gewinnzurechnung mit positivem Vorzeichen in die Zeile 25 des Mantelbogens zur Körperschaftsteuererklärung einzutragen. In den Folgejahren wird dieser Verlustvortrag mit Gewinnanteilen verrechnet. Nicht betroffen von der Verlustverrechnungsbeschränkung sind Verluste im Sonderbetriebsvermögen.

#### Sachverhalte nach § 8b KStG

Die in dem steuerlichen Gesamtergebnis enthaltenen in- und ausländischen Bezüge und Gewinnminderungen, die unter § 8b KStG fallen, sind bei der Ermittlung des Einkommens zu kürzen bzw. hinzuzurechnen.

#### Ausländische Steuern, für die gem. § 34c Abs. 2 EStG der Abzug beantragt wird

Die in den USA einbehaltene Quellensteuer kann auf Antrag bei der Ermittlung Ihrer körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte abgezogen werden. Da die Quellensteuer bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ergebnisses abgezogen wurde, ist in der Anlage A in gleicher Höhe eine Hinzurechnung als nichtabzugsfähige Betriebsausgabe vorzunehmen.

(Hinweis: In einigen Steuerprogrammen erfolgt eine automatische Übernahme in die Anlage A.)

#### Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten i.S.d. § 2a EStG

Die negativen Einkünfte aus China unterliegen der Verlustabzugsbeschränkung des § 2a Abs. 1 Nr. 2 EStG und können nur mit künftigen Gewinnen aus demselben Staat verrechnet werden. Der Verlustanteil ist unter Angabe des Staates mit positivem Vorzeichen in der Anlage AE in Zeile 34, Spalte 4 anzusetzen.

#### Anzurechnende Steuern

Die anteilig auf Ihre Gesellschaft entfallenden Steuern werden im Rahmen der Steuerveranlagung auf die Steuerschuld der Kapitalgesellschaft angerechnet (Angabe in der Anlage WA Ihrer Körperschaftsteuererklärung). Da diese Steuern im steuerpflichtigen Ergebnis nicht enthalten sind, erübrigt sich eine Hinzurechnung bei der Ermittlung des Einkommens (Anlage A).